

Beschlussvorlage Gemeinderat als Stiftungsrat

Federführende Stelle: Spital Sachbearbeitung: Krupinski	Drucksache Nr.: 269/2022 Az.: 431.57100
--------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

201

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	07.12.2022	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Gemeinderat	19.12.2022	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Beschlussfassung über die Entnahme aus der Kapitalrücklage zur Verwendung der Vermächtnisse gemäß Beschluss vom 20.11.2017

Beschlussvorschlag:

Der Stiftungsrat beschließt im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes Spital-Wohnen und Pflege eine Entnahme aus der Kapitalrücklage i.H.v. 29.351,26 €.

Zusammenfassende Begründung:

In den Jahren 2014 bis 2018 wurden gemäß Beschluss des Stiftungsrates vom 20.11.2017 Rücklagen bei der Aufnahme von Erbschaften gebildet und die Verwendung für das Spital-Wohnen und Pflege beschlossen. Gemäß Vorgabe des HGB können Entnahmen aus der Kapitalrücklage nur durch Beschluss des Stiftungsrates erfolgen. Eine Entnahme aus der Kapitalrücklage soll dem Zweck der Erbschaften entsprechend für das Jahr 2021 vorgenommen werden.

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Dem Spital wurden in den Jahren 2014 bis 2018 Erbschaften zugewiesen. Diese werden nach und nach zweckbestimmt für Belange und zum Wohl der Bewohner*innen, eingesetzt.

Zielsetzung:

Um den Einsatz in Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden, erfolgt jährlich durch Beschluss des Stiftungsrates, die Entnahme aus der Kapitalrücklage.

Der Kapitalrücklage muss Kapital entnommen werden, damit dem Zweck der Erbschaften entsprochen wird.

Maßnahmen:

Die Entnahme in Höhe von 29.351,26 € erfolgt im Jahr 2021 für

- Aufwendungen bei der Außenanlage/Spitalgarten in Höhe der Abschreibung abzüglich der Auflösung des Sonderpostens,
- TV Geräte in den Bewohnerzimmern (Kurzzeitpflege),
- die Anschaffung bzw. Abschreibung so genannter Funkfinger zur mobilen Nutzung von Notrufklingeln der Bewohner*innen,
- Großastentelefone in Bewohnerzimmer

Alternativ geprüfte Maßnahmen:

keine

Markus Ibert
Vorsitzender des Stiftungsrates

Michael Krupinski
Heim- und Betriebsleiter

Anlage(n):

Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.